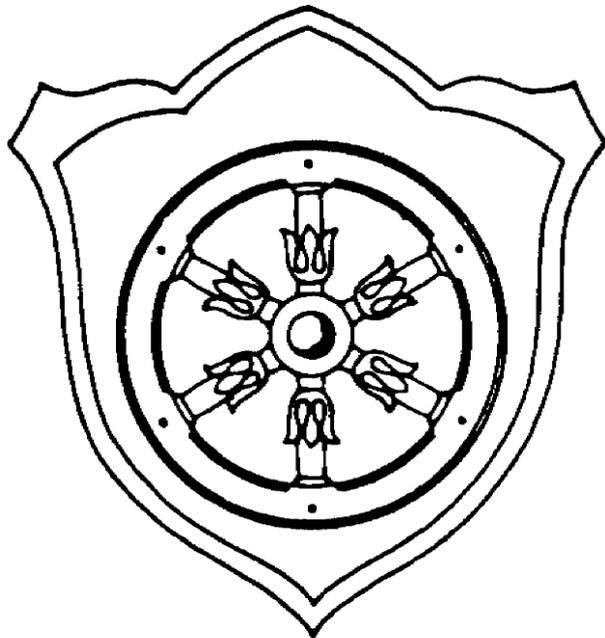


**Gebührenordnung  
zur Benutzungsordnung  
für die  
Stadthalle der Schöfferstadt Gernsheim**



**Veröffentlicht in der Ried-Information Nr. 26/2017 vom 28.06.2017  
Neufassung vom 23.05.2017**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03. 2015 (GVBl. I S.158, 188) der §§ 5a sowie 9, 10 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013(GVBl. I. S. 134) sowie der Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess.VwVG) vom 09.12.1966 (GVBl. I S. 327) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430 ) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 23.05.2017 nachstehende Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Stadthalle der Schöfferstadt Gernsheim beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenordnung**

Für die Benutzung der Stadthalle Gernsheim mit ihren Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2**

### **Schuldner**

Schuldner/in der Gebühren sind diejenigen Personen, Veranstalter, Vereine, sonstige Organisationen und Firmen, die beim Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim die Benutzung beantragt haben. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind umgehend nach Erhalt des Gebührenbescheides, spätestens jedoch 7 Tage vor der Nutzung zu zahlen.

## **§ 4**

### **Beitreibung**

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 29.11.2008 in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 S.2) zuletzt geändert am 21.11.2012 (GVBl. S.430) bzw. in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5**

### **Gebühren für die Benutzung der Stadthalle Gernsheim**

1. Die Benutzungsgebühren für die Stadthalle Gernsheim werden zum 01.01.2018 angehoben. Die Angaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MWST, zum Zeitpunkt des Beschlusses 19%.

Diese Preise gelten auch für eine Nutzung durch den Pächter des Stadthallenrestaurants.

2. Gebühren für ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen, Parteien, Kirchengemeinden und Schulen

Großer Saal einschließlich Foyer EUR 250,00

Vereinsküche, Kühlraum und Gläser EUR 60,00

Porzellan und Bestecke EUR 60,00

Foyer allein EUR 90,00

Tagungsraum OG, 1 Hälfte gebührenfrei

Tagungsraum OG beide gebührenfrei

Benutzung Foyertheke EUR 30,00

Benutzung der Ton- und Lichtanlage  
(kleine Ausstattung) EUR 30,00

Benutzung von technischen Einrichtungen  
im Tagungsraum (Beamer, Pult, Mikros) EUR 30,00

Benutzung der Licht- und Tonanlage  
(steuerbare Elemente, Support am Regiepult)  
einschl. Bedienung durch Hausmeister pro Veranstaltung  
(max. 4 Std.) - ab der 5. Stunde werden pro angefangener  
Stunde nachberechnet EUR 110,00  
EUR 30,00

Aufstellung der Bestuhlung des Saals durch  
städtisches Personal pauschal EUR 150,00

Aufstellung der Bestuhlung des Foyers und des  
Tagungsraums / der Tagungsräume durch  
städtisches Personal pauschal EUR 70,00

Auswärtige Vereine, Verbände, Kirchen, Schulen, Kindertagespflegeeinrichtungen  
und kommunale Einrichtungen zahlen für die Nutzung des Tagungsraumes  
nachfolgende Gebühren:

Tagungsraum OG, 1 Hälfte EUR 30,00

Tagungsraum OG beide EUR 60,00

3. Bei Veranstaltungen gewerblicher Art erhöhen sich die vorgenannten Gebühren  
auf

Großer Saal einschließlich Foyer EUR 430,00

Vereinsküche, Kühlraum inkl. Gläser EUR 100,00

Porzellan und Bestecke	EUR 100,00
Foyer allein	EUR 150,00
Tagungsraum OG, 1 Hälfte	EUR 50,00
Tagungsraum OG beide	EUR 100,00
Benutzung Foyertheke	EUR 50,00
Benutzung der Ton- und Lichtanlage (kleine Ausstattung)	EUR 50,00
Benutzung von technischen Einrichtungen im Tagungsraum (Beamer, Pult, Mikros)	EUR 50,00
Benutzung der Licht- und Tonanlage (steuerbare Elemente, Support am Regiepult) einschl. Bedienung durch Hausmeister pro Veranstaltung (max. 4 Std.)	EUR 190,00
ab der 5. Stunde werden pro angefangener Stunde nachberechnet	EUR 50,00
Aufstellung der Bestuhlung durch städtisches Personal	EUR 260,00
Aufstellung der Bestuhlung des Foyers und des Tagungsraums / der Tagungsräume durch städtisches Personal pauschal	EUR 120,00

4. In den vorgenannten Gebühren ist die Benutzung aller Nebenräume (Garderobe, Bühnenräume etc.) und der Toilettenanlagen eingeschlossen. Außerdem beinhalten die Gebühren den Normalverbrauch an Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Müllabfuhr.

5. Bei mehrtägigen Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Kirchengemeinden und Schulen sind für den zweiten und jeden weiteren Tag nur 75 % der Benutzungsgebühren zu zahlen. Hiervon ausgenommen ist die gewerbliche Nutzung durch Firmen etc., hier wird keine Gebührenreduzierung gewährt.

6. Ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Parteien, Kirchengemeinden, Schulen etc. wird für eine Veranstaltung oder Ausstellung pro Jahr 50 % Ermäßigung gewährt.

7. Durch alle Benutzer/innen (ausgenommen der Pächter/die Pächterin des Stadthallenrestaurants) ist bei Abschluss des Benutzungsvertrags eine Kautionsmittel Banküberweisung in Höhe von EUR 300,00 für den Saal inkl. Foyer sowie EUR 150,00 für Tagungsräume bzw. Foyer einzuzahlen.

Des Weiteren wird für die Entleihung der Garderobenmarken ein Pfand von EUR 50,00 in bar erhoben. Dieses ist bei der Übergabe beim Hausmeister oder dessen Vertreter zu hinterlegen und wird bei Rückgabe umgehend rückerstattet. Im Falle eines zahlenmäßig umfangreichen Verlustes (> 30 Stück) von Marken oder Verlust des gesamten Satzes wird der hinterlegte Betrag einbehalten.

8. Sondervereinbarungen bezüglich der Höhe der einzelnen Benutzungsgebühren und der Kautions sind in begründeten Einzelfällen durch den Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim möglich.

9. Auf die vorgenannten Benutzungsgebühren (außer Ziffer 7-Kautions) ist, insoweit der Leistungsempfänger (Endmieter) die Anmietung ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, die im jeweiligen Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer hinzu zurechnen.

10. Führt der/die Benutzer/in die Veranstaltung aus einem Grund, den die Schöfferstadt nicht zu vertreten hat und der auch nicht im Gefahrenbereich der Schöfferstadt liegt, nicht durch, so gilt folgendes:

a) Zeigt der/die Benutzer/in den Ausfall der Veranstaltung mindestens 3 Monate vor deren Beginn an, so sind 30% der Benutzungsgebühr zu entrichten.

b) Zeigt der/die Benutzer/in den Ausfall der Veranstaltung zwischen 2 und 3 Monaten vor Beginn der Veranstaltung an, so sind 50 % der Benutzungsgebühr zu entrichten.

c) Zeigt der/die Benutzer/in den Ausfall der Veranstaltung weniger als 2 Monate vor deren Beginn an, so ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für die Stadthalle Gernsheim vom 27.12.1996 außer Kraft. Die Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Stadthalle Gernsheim wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 20.06.2017

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D. S.

gez. Burger, Bürgermeister

Vorstehende Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Stadthalle der Schöfferstadt Gernsheim wurde am 28.06.2017 in der Ried-Information Nr. 26/2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, 29.06.2017

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

D. S.

gez. Burger, Bürgermeister